
Aufhebung von Einzelfallregelungen für die Überbetriebliche Ausbildung im Bodenlegergewerbe, Parkettleger-Handwerk und Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.06.2013 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 12.03.2013 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), die Aufhebung folgender Einzelfallregelungen Nr. 74, 79, 125, 126 und Kurs K4/05 der Einzelfallregelung Nr. 127

Einzelfallregelung Nummer	Handwerke
126	Bodenleger-Handwerk
74, 125	Parkettleger-Handwerk
79, 127: Kurs K4/05	Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 23.07.2013 (Az.: 8-4233.82/82) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 22.08.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 12.09.2013